Senatsverwaltung für Finanzen

BERLIN

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
den Bürger- und Polizeibeauftragten des Landes Berlin
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Geschäftszeichen (bitte angeben)
IV B 14 - TBA 3064-1/2014-2-8
Frau Mießler

Tel. +49 170 715 98 97
Britta.Miessler@senfin.berlin.de
www.berlin.de/sen/finanzen
elektronische Zugangseröffnung gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG
poststelle@senfin.berlin.de
De-Mails richten Sie bitte an
post@senfin.berlin.de-mail.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

9. November 2026

Rundschreiben IV Nummer 49/2026

VBL
Erhöhung des Umlagesatzes im Abrechnungsverband Ost

Der Verwaltungsrat der VBL hat in seiner Sitzung am 7. Mai 2026 die Änderung des § 64 Absatz 2 Satz 3 VBLS beschlossen (35. Satzungsänderung). Demnach wird der Umlagesatz im Abrechnungsverband Ost/Umlage ab 1. Januar 2027 auf 2,59 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts erhöht werden (bisher 1,06 Prozent). Dies hat steuer- und sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen, so dass mit Nachfragen seitens der Beschäftigten zu rechnen ist. Hierzu nachfolgende Erläuterung.

Zwar wird die Umlage allein vom Arbeitgeber getragen. Sie gehört jedoch grundsätzlich zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Der für die Umlage geltende steuerliche Freibetrag nach § 3 Nr. 56 EStG (in 2026: 4056 Euro jährlich) wird - nach Anrechnung der vorrangig zu berücksichtigenden Beträge nach § 3 Nr. 63 EStG - eher verbraucht, so dass es in Abhängigkeit von der persönlichen Fallkonstellation zunächst eher zu einer pauschalen

Versteuerung der Umlage durch den Arbeitgeber und danach zu einer höheren individuellen Versteuerung kommen kann.

Die Erhöhung der Umlage führt auch zu höheren Beiträgen zur Sozialversicherung. Der vom Arbeitnehmer individuell zu versteuernde Teil der Umlage zählt in voller Höhe als sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt. Auch der vom Arbeitgeber pauschal zu versteuernde Teil der Umlage und der steuerfreie Anteil erhöhen in Anwendung von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a in Verbindung mit Satz 3 und 4 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) über den SV-Hinzurechnungsbetrag das sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt.

Inwieweit sich die Erhöhung der Umlage auf das Nettoeinkommen auswirkt, hängt von der individuellen Fallkonstellation ab, zudem werden auch die ab 2027 geltenden steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Rechengrößen Einfluss haben.

Die VBL hat den Trägerländern zugesagt, unter „Aktuelles“ auf ihrer Homepage für die Versicherten einen Hinweis zur Erhöhung des Umlagesatzes einzustellen. Das wird voraussichtlich Ende des Jahres geschehen. Die betroffenen Beschäftigten werden hierzu auf dem Gehaltsnachweis für Januar 2027 einen Hinweis erhalten.

Im Auftrag
Mayr

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin
barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1
Verkehrsverbindungen:
U-Bahnlinie 2 Klosterstraße
U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 5, 7, 75, 9 Jannowitzbrücke
Die Datenschutzerklärung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter dem Link www.berlin.de/finanzen/datenschutz. Sollten Sie keine Möglichkeit des Abrufs haben, bitten wir um kurze Nachricht; die Datenschutzerklärung wird Ihnen dann per E-Mail oder auf dem Postweg zugesandt.